

EINGANG
18. Aug. 2004
DHV

KREISVERWALTUNG BERNKASTEL-WITTLICH · POSTFACH 1420 · 54504 WITTLICH

Deutscher Hängeleiterverband e.V. im DAeC
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Verwaltungsgebäude
Kurfürstenstraße 16
Auskunft erteilt
Frau Junk-Vaudlet
Zimmer - Nr.
A 1
Telefon - Durchwahl
(065 71) 14 -419
Telefax
(065 71) 940 -419
E-Mail
Waltraud.Junk-Vaudlet
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen
42.511.2-ju-vau
Datum
18. August 2004**Landespflege; Zulassung eines Landeplatzes für Hängegleiter und Gleitsegel im Außenbereich der Gemarkung Zeltingen-Rachtig, Altmachern (nicht Flur 25!)**

Ihr Schreiben vom 05.07.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ausführung der Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) hat das Land Rheinland-Pfalz durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 12. Mai 2004 unter anderem das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ ausgewiesen. Die Waldflächen auf der Moselhöhe westlich des geplanten Landeplatzes stellen eine Teilfläche dieses Gebietes dar (s. beiliegender Kartenausschnitt). Die Eichenwälder sind Brut- und Lebensraum für bedeutende Mittelspechtvorkommen, die offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen weiter westlich beherbergen Vorkommen von Schwarz- und Rotmilan. Nach den Bestimmungen der Richtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes sind alle Maßnahmen und Projekte unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes und seiner Arten führen können.

Nach Rücksprache mit dem betreibenden Verein liegt für den Startplatz auf der Moselhöhe in unmittelbarer Nähe zum Schutzgebiet eine unbefristete Erlaubnis vor, ebenso für einen Landeplatz auf der gegenüberliegenden Moselseite. Das Gelände wird nur bei Ostwind befliegen und der neue Landeplatz ist ausschließlich für Gleitsegel vorgesehen. Da das Startgelände nach Auskunft eines aktiven Fliegers aufgrund von Restriktionen der Forstverwaltung nur eingeschränkt mit PKW angefahren werden kann, findet nur geringer Flugbetrieb statt. Dieser wird sich durch den zusätzlichen Landeplatz kaum intensivieren. Trotz des vorhandenen Flugbetriebes und eines weiteren stark frequentierten Startplatzes weiter südlich in der Gemarkung Neumagen-Dhron haben sich in den

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung**Bürgerservice:**
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr.: 7⁰⁰ - 15⁰⁰**Kontakte:**
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 249
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de**Bankverbindungen:**
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Raiffeisenbank Bernkastel-Wittlich (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3REGION
TRIER
* * *

Waldbereichen schutzwürdige Vorkommen verschiedener Vogelarten entwickelt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass mit der Zulassung des weiteren Landeplatzes Beeinträchtigungen des Gebietes und seiner schutzwürdigen Arten in erheblichem Umfang einstellen. Diese Einschätzung geht aber, wie oben dargelegt, von einem Flugbetrieb im jetzigen Umfang aus. Sofern sich aus nicht absehbaren Gründen dieser Betrieb erheblich verstärkt, ist eine erneute Einschätzung erforderlich. Ich bitte daher, die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen, der es ermöglicht, bei veränderten Sach- und Rechtslagen nach erneuter Prüfung Nebenbestimmungen aufzugeben oder die landespflegerische Zustimmung zu versagen.

Zu der geplanten Zulassung des Landeplatzes in der Gemarkung Zeltingen-Rachtig wird das Benehmen gem. § 6 Landespflegegesetz hergestellt und das Einverständnis nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ erteilt. Ich bitte, folgende Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufzunehmen:

- Veränderungen des Geländes durch Abgrabungen oder Aufschüttungen oder Planierung sind nicht zulässig.
- Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten.
- Werbeanlagen, Hinweisschilder ect. sind nicht zulässig.

Kostenentscheidung:

Gemäß den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08. April 2002, (GVBl. S. 193) wird für die landespflegerische Stellungnahme gem. Ziffer 1.1.6 des besonderen Gebührenverzeichnisses eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **82,72,- Euro** (= 2 Std. geh. Dienst) festgesetzt. Ich bitte, die Gebühr in Ihrem Bescheid festzusetzen und die Überweisung auf eines der unten genannten Konten der Kreiskasse unter Angabe der **Buchungsziffer 3600.10511** zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



(W. Junk-Vaudlet)